



Informationen aus dem Fachbereich Mitgliederverwaltung/Recht

über die Gebühren bei einer Handwerksanmeldung und über die (Mitglieds-) Beiträge der Handwerkskammer Rheinessen

Ihre Ansprechpartner

In Beitragsfragen	In Gebührenfragen
Fachbereich Mitgliederverwaltung/Recht	Stabsbereich Finanzen
Telefon 06131 9992-334	Telefon 06131 9992-433
Fax 06131 9992-8334	Fax 06131 9992-782
Email t.schauenberg-blass@hwk.de	Email s.oezer@hwk.de



Gebühren Handwerksrolle

1. Einmalige Eintragung in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der Zulassungsfreien Handwerke oder in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbebetriebe mit Handwerkskarte bzw. Gewerbekarte:
 - a) Einzelunternehmen 220 €
 - b) juristische Personen und Personengesellschaften 330 €
2. Durchführung von Gewerbemeldungen 40 €

Beiträge Handwerkskammer Rheinessen

Jährlicher Handwerkskammerbeitrag. Erfolgt die Eintragung im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht der Anspruch erst mit dem Zeitpunkt der Eintragung.
Es muss lediglich für die eingetragene Zeit bezahlt werden.

Der Beitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag.

1. Grundbeitrag

- a. Einzelunternehmen gestaffelt nach Ertrag/ Gewinn je Betrieb

bis	24.500 € Ertrag/ Gewinn	220 €
über	24.500 € Ertrag/ Gewinn	350 €
- b. Personengesellschaften 500 €
- c. Juristische Personen 550 €

2. Zusatzbeitrag

1,25 % des für das 3 Jahre zurückliegende Steuerjahr festgesetzten Ertrages/ Gewinns (für Beitrag 2026 - Bemessungsjahr 2023).

Bei der Berechnung der Erträge/ Gewinne wird bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen eine Kürzung um 24.500 € vorgenommen.

3. Ausnahmen

- a. Beitragsbefreiung bei erstmaliger Gewerbeanmeldung durch einen Einzelunternehmer (auch kein nichthandwerkliches Gewerbe vorher gemeldet):
 - für das Kalenderjahr, in dem die Anmeldung erfolgt, kein Grund- und Zusatzbeitrag, wenn der Gewinn kleiner als 25.000 € ist.
 - im zweiten und dritten Kalenderjahr lediglich Zahlung des halben Grundbeitrags, wenn der Gewinn kleiner als 25.000 € ist. Ein Zusatzbeitrag fällt nicht an.
 - im vierten Kalenderjahr nach der Gründung nur Zahlung des Grundbeitrages, wenn der Gewinn kleiner als 25.000 € ist.
 - ab dem fünften Kalenderjahr normale Beitragsberechnung.
- b. Beitragsbefreiung für minderhandwerkliche Tätigkeit nach §1 II 2 Nr.1 HwO, wenn unter 5.200 € Gewinn erzielt wird.



4. Ausbildungsumlagebeitrag (Sonderbeitrag)

Pro-Kopf-Beitrag pro Betrieb nach Berufen:

Installateur und Heizungsbauer	1.054 €
Elektrotechniker, Informationstechniker, Elektromaschinenbauer	883 €
Friseur	234 €
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker	768 €
Kraftfahrzeugtechniker	956 €
Maler und Lackierer	547 €
Metallbauer	643 €
Tischler	355 €
Konditoren	85 €

a) für Einzelunternehmen:

- Grundbeitrag: 40 % des Pro-Kopf-Beitrags je Beruf
- Zusatzbeitrag: 3 % des für das Steuerjahr 2023 festgesetzten Ertrages/Gewinns

Es wird höchstens der Pro-Kopf-Beitrag je Betrieb veranlagt. Sofern keine Bemessungsgrundlage für das Einzelunternehmen vorliegt, wird der volle Pro-Kopf-Beitrag veranlagt.

b) für alle anderen Betriebe wird der Pro-Kopf-Beitrag veranlagt.